

# **„Der rechtliche Schutz des menschlichen Lebens im demokratischen Verfassungsstaat“**

*Prof. Dr. Christoph Enders, Prof. Dr. Michael Kahlo, Prof. Dr. Damjan Korosec,  
Prof. Dr. Janez Kranjc*

Deutsch-slowenisches Gemeinschaftsseminar  
10. – 14. April 2012 in Leipzig

## **Selbsttötung und Beteiligung am Suizid in strafrechtlicher Sicht**

Seminar von Friedrich Berger

Friedrich Berger  
Mechlerstraße 5  
04105 Leipzig  
friedrich\_berger@yahoo.de

Matr.-Nr.: 1795593

## Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	II
<u>Selbsttötung und Beteiligung am Suizid in strafrechtlicher Sicht.....</u>	<u>1</u>
I. Einleitung.....	1
II. Geschichtliche Betrachtung des Suizids.....	1
III. Suizid .....	3
a. Straffreiheit des Suizid .....	4
b. Strafbarkeit des Suizid .....	5
c. Strafbarkeit in anderen Ländern .....	6
d. Beurteilung .....	7
IV. Beteiligung am Suizid .....	7
a. Tatherrschaft und Teilnahme .....	8
b. Garantenpflicht .....	10
c. Mittelbare Täterschaft.....	11
i. Beeinträchtigte Verantwortungsfähigkeit und Zwang .....	11
ii. Täuschung .....	13
d. Unterlassene Hilfeleistung.....	13
e. Unterschied zwischen Suizidbeihilfe und Sterbehilfe .....	14
V. Zukünftig ein Tatbestand der Suizidbeteiligung?!.....	15
a. Anstiftung .....	17
b. Aktive Beihilfe.....	17
c. Unterlassung.....	17
VI. Fazit.....	18



Kühl Kristian	In Lackner/Kühl StGB-Kommentar 27. Auflage München 2011
Kuhnig Philipp	In GG-Kommentar Münch/Kunig 6. Auflage München 2007
Roxin Claus	Strafrecht AT I 4. Auflage München 2006
Roxin Claus	In Festschrift für Dreher Berlin 1977 S. 331 ff.
Schmidhäuser Eberhardt	In Festschrift für Welzel Berlin 1974 S. 801 ff.
Simson Gerhard	Die Suizidtat 1. Auflage München 1976

Wagner Joachim	Selbstmord und Selbstmordverhinderung 1. Auflage Karlsruhe 1975
Welzel Hans	Deutsches Strafrecht 11. Auflage Berlin 1969
Wessels/Hettinger	Strafrecht BT I 35. Auflage Heidelberg 2011

## Selbsttötung und Beteiligung am Suizid in strafrechtlicher Sicht

### I. Einleitung

*„Die willkürliche Entleibung seiner selbst kann nur dann allererst  
Selbstmord (homicidium dolosum) genannt werden, wenn bewiesen  
werden kann, dass sie überhaupt ein Verbrechen ist“*

Immanuel Kant

Philosoph (1724 - 1804)

Quelle: Die Metaphysik der Sitten VI S. 422

Das Thema Suizid ist nicht erst in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt. Auch Immanuel Kant als der wichtigste Denker der deutschen Aufklärung beschäftigte sich fast vierzig Jahre mit dem Thema der Selbsttötung.<sup>1</sup> Auch heutzutage ist die Diskussion an diesem Thema noch nicht abgebrochen und wird auch in den nächsten Jahren nicht abbrechen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Strafbarkeit des Suizids und der Beteiligung am Suizid in Deutschland. Der Schwerpunkt liegt auf der Problematik der Beteiligung an einer Selbsttötung. Das Problemfeld der Tötung auf Verlangen, also der Sterbehilfe wird in dieser Arbeit bewusst nicht vertieft behandelt sondern nur am Rande angesprochen, da dies Teil einer anderen Arbeit im Seminar „ Der rechtliche Schutz des menschlichen Lebens im demokratischen Verfassungsstaat“ sein wird.

### II. Geschichtliche Betrachtung des Suizids

Die Selbsttötung wird schon immer und in allen Gesellschaften begangen, jedoch gibt es wesentliche Unterschiede in der

---

<sup>1</sup> Unna, Yvonne, in: Studien und Materialien zur Geschichte der Philosophie, Bd. 55: Vorbereitungen eines Unglücklichen zum freiwilligen Tode, Hildesheim 2000, S. 3.

gesellschaftlichen Einstellung, mit der im Lauf der Geschichte Suizid begangen wurde. Im Jahr 399 v. Chr. beendete Sokrates sein Leben selbst, weil er wegen Gotteslästerung und Verführung der Jugend verurteilt wurde. Mit seinen Gedanken und der erkenntnisfördernden Art und Weise einer Lehrtechnik übte er einen großen Einfluss auf die abendländische Philosophiegeschichte aus.

Im römischen Reich galt die Selbsttötung manchmal sogar als ehrenvoll und wurde zumindest gebilligt. In der Zeit des Stoizismus (300-200v. Chr.) akzeptierten die Römer viele Gründe für eine Selbsttötung. Der römische Philosoph Seneca ging sogar soweit, dass er den Suizid als die letzte Handlung eines freien Menschen beschrieb.

Im Gegensatz dazu verurteilte die Kirche den Suizid und pries diese Handlung als Sünde. Menschen die den Weg der Selbsttötung gingen durften nicht kirchlich beerdigt werden. Im Mittelalter ging die katholische Kirche soweit, dass das Eigentum eines Suizidenten eingezogen wurde und der Leichnam schimpflich behandelt wurde. Das englische Recht sah die Verwirkung von Hab und Gut in jedem Fall der Selbsttötung vor, wenn der Arzt den Toten nachträglich nicht als geisteskrank erklärte. Erst 1870 wurde das Gesetz in England abgeschafft. Erst im Jahr 1882 wurde die kirchliche Beisetzung von Suizidenten erlaubt, obwohl bereits 1823 die Bestattung auf geweihtem Grund legalisiert worden ist. Bis heute ist der Suizid aus moralischer Sicht, nach christlichem, jüdischem und islamischem Glauben verboten.

Es ist auffällig, dass unter schwierigen Bedingungen oder großen negativen Ereignissen die Suizidrate oft sprunghaft ansteigt. Beispielsweise schoss im 1. Weltkrieg die Selbstmordrate von jungen Deutschen in die Höhe und in den USA war die Suizidrate zum Höhepunkt der Wirtschaftskrise 1933 enorm hoch.

In vielen Ländern verstößt der Suizid gegen Gesetze oder ist gesellschaftlich so geächtet, dass es dazu keiner Gesetzgebung bedarf. Ein extremer Gegenpol sind die Gesellschaften in denen der Suizid besonders hoch geachtet werden. So galt beispielsweise in Japan früher der Harakiri als ehrenhaft. Demnach konnte eine Person einen Fehler oder eine Pflichtverletzung dadurch wieder gut machen und Ihre Ehre wieder erlangen, indem sie sich in ritueller Weise einen Dolch durchbohrte. In Indien wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts von einer Witwe erwartet, dass Sie sich mit Ihrem Mann verbrennen ließ und somit Sati beging. Selbst im 2. Weltkrieg betrachteten japanische Kamikazepiloten es noch als Ehre, ein Selbstmordkommando zu fliegen, indem Sie sich mit Ihrem Flugzeug auf ein feindliches Ziel stürzten.

### III. Suizid

In Deutschland versuchen jährlich 100 000 Menschen sich das Leben zu nehmen, 10 000 davon gelingt dies<sup>2</sup>, damit ist der Suizid die häufigste Todesursache in Deutschland. Strafrechtlich betrachtet ist dies jedoch nicht bedenklich, denn der Suizid ist in Deutschland nicht strafbar. Die Tötungsdelikte des StGB richten sich gegen die Tötung eines anderen Menschen wie es die Rechtsprechung<sup>3</sup> schon zahlreich entschieden hat, auch wenn dies in ihrem Wortlaut nicht mit letzter Eindeutigkeit zum Ausdruck kommt<sup>4</sup>. Der Wortlaut der §§ 211 und 212 StGB lautet lediglich „wer einen Menschen tötet“ und nicht „wer einen anderen Menschen tötet“. Für die Einschränkung der Tötungstatbestände auf die Fremdtötung spricht die systematische Auslegung aller höchstpersönlichen Rechtsgüter. Dennoch gibt es eine mindere

---

<sup>2</sup> **Helwi Braunmiller**, „Tod als letzter Ausweg“, 07.06.2009, FOCUS-Online-Redaktion;

[http://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/psychologie/krankheiten/stoerungen/tid-13033/suizid-tod-als-letzter-ausweg\\_aid\\_360145.html](http://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/psychologie/krankheiten/stoerungen/tid-13033/suizid-tod-als-letzter-ausweg_aid_360145.html)

<sup>3</sup> BGH 2 152; 32 262, 371; RG 70 315

<sup>4</sup> Eser Albin, in Schönke/Schröder StGB-Kommentar, Vorbem. §§ 211, Rn. 33.



Ansicht, wonach unter die Tötungstatbestände sowohl die Fremd- als auch die Selbsttötung subsumiert wird.

a. Straffreiheit des Suizid

Für die Straffreiheit der Selbsttötung spricht die systematische Auslegung des Strafgesetzbuches. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet einen eigenen Tatbestand für den Suizid in das deutsche StGB aufzunehmen und den Suizid somit bewusst straflos gelassen.<sup>5</sup> Dennoch ist es kein strafrechtlich irrelevanter Vorgang, sondern eine Rechtsgutsverletzung deren Herbeiführung für nicht strafbar erklärt ist.<sup>6</sup> Dies gilt jedoch nur für den echten Selbstmord, derjenigen Selbsttötung, bei der der sich selbst Tötende die volle Tatherrschaft habe. Da der Wortlaut der §§ 211, 212 StGB die Subsumtion der Selbsttötung darunter nicht grundsätzlich ausschließt ist die Teleologische Auslegung hier das entscheidende Argument. Vom Unrechtsgehalt ist es nicht dasselbe, ob jemand einen fremden Menschen umbringt oder sich selbst tötet.<sup>7</sup> Das StGB verbietet in seiner geänderten Form seit 1969 prinzipiell nur die Schädigung anderer. Die Verhinderung von Selbstschädigungen ist nicht durch das deutsche Strafgesetzbuch gedeckt, es sei denn gleichzeitig werden überragende Gemeinschaftsinteressen wie in § 109 StGB verletzt. Demnach ist es nicht möglich, dass schwerste Kapitalverbrechen seinen Unwertgehalt nach mit einem Verhalten unter denselben Tatbestand zu bringen, das in die Rechtsphäre keines anderen schädigend eingreift.

Jean Amery vertritt die Meinung, dass der Freitod als das anzuerkennen, was er ist: ein freier Tod, eine individuelle Sache,

---

<sup>5</sup> Schmidhäuser Eberhard, Selbstmord und Beteiligung am Selbstmord in strafrechtlicher Sicht, in Festschrift für Hans Welzel 1974, S. 803.

<sup>6</sup> Welzel Hans, Das deutsche Strafrecht, S.269.

<sup>7</sup> Roxin Claus, in Festschrift für Dreher 1977, S. 337.

mit der letztendlich der Mensch mit sich allein ist<sup>8</sup>, und aus diesem Gründen darf der Selbstmord nicht strafbar sein. Demnach kann und darf der Staat nicht eingreifen, in die freie Entscheidung eines Menschen seinem Leben ein Ende zu setzen. Joachim Wagner geht sogar noch einen Schritt weiter und fordert ein Grundrecht und die damit verbundene Anerkennung auf Selbstmord.<sup>9</sup> Fraglich ist jedoch aus welchem Artikel des Grundgesetzes ein Grundrecht auf Selbsttötung abgeleitet werden könnte. Wagner stützt sich hauptsächlich auf Art. 2 GG, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Er leitet von dem Recht zu Leben auch das Recht zur Beendigung des Lebens ab.<sup>10</sup> Die herrschende Meinung lehnt dies aber grundsätzlich ab und sprechen Art. 2 Abs. II S. 1 1. Alt. GG eine Negativfunktion ab.<sup>11</sup> Jedoch verbietet Art. 2 Abs. II GG die Selbsttötung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht. Die Grundrechte hindern den Bürger und den Staat an einzelnen Verhaltensweisen und können ihm ein Tun gebieten, jedoch schützt kein Grundrecht den Einzelnen vor sich selbst.

#### b. Strafbarkeit des Suizid

Einige Rechtswissenschaftler vertreten die Auffassung, dass auch der Selbstmord unter den Tatbestand der Tötung nach § 212 StGB, der „Tötung eines Menschen“ fällt und somit eine versuchte Tötung, bei einem fehlgeschlagenen Suizid in Betracht kommt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Wortlaut des § 212 StGB eine Subsumtion der Selbsttötung unter diese Vorschrift nicht ausschließt. Nach der Auffassung von Eberhard Schmidhäuser ist genau wie bei der Fremdtötung auch die Selbsttötung der letztlich gemeinte Unwertsachverhalt genau der gleiche, dass nämlich ein

---

<sup>8</sup> Amery Jean, Hand an sich legen. Diskurs über den Freitod, 1976, S. 85.

<sup>9</sup> Wagner Joachim, Selbstmord und Selbstmordverhinderung, Kapitel D I, S. 84 ff.

<sup>10</sup> Wagner Joachim, Selbstmord und Selbstmordverhinderung, S. 89.

<sup>11</sup> Kunig Philip, in GG-Kommentar von Münch/Kunig, Art. 2, Rn. 50.

menschliches Leben vor seinem natürlichen Ablauf beendet wird.<sup>12</sup> Diese Selbsttötung ist nach Schmidhäuser ebenfalls rechtswidrig, da jeder einzelne Mensch eine rechtliche Pflicht zum Weiterleben gegenüber der Gemeinschaft habe.<sup>13</sup> Die Tat eines Suizidenten sieht Schmidhäuser als entschuldigt an und kommt zum gleichen Ergebnis der nicht-strafbarkeit, was natürlich nur bei einem missglückten Suizid praktische Bedeutung erlangt.

Die weitaus minder verbreitete Ansicht, dass der Suizid, also der Versuch am Suizid strafbar ist, stützt sich hauptsächlich auf den Wortlaut der Tötungstatbestände. Gegen die hauptsächlich von Eberhardt Schmidhäuser vertretene Meinung spricht jedoch, dass der Gesetzgeber keinen eigenen Tatbestand für den versuchten Suizid und der Beteiligung am Suizid geschaffen hat, wenn eine Bestrafung gewollt worden wäre, wie beispielsweise bei § 216 StGB. Ebenfalls hat der Gesetzgeber bei den Tötungstatbeständen §§ 211, 212 StGB nicht die Wendung „ sich oder einen anderen“ wie in § 109 StGB gebraucht, was ein weiteres Indiz für die nicht gewollte Strafbarkeit ist.

### c. Strafbarkeit in anderen Ländern

Im Hinblick auf den internationalen Vergleich der Situation des Selbstmordstrafrechts wird klar, dass es keineswegs einheitlich beurteilt wird.<sup>14</sup> Im internationalen Vergleich sind es relativ wenig Länder, die heute in ihren Strafgesetzbüchern den Selbstmord vollkommen unerwähnt lassen.<sup>15</sup> Es sind die Gesetzbücher der BRD, Belgien, Frankreich, Schweden, Finnland und Luxemburg. Jedoch sagt dies nicht, dass in allen anderen

---

<sup>12</sup> Schmidhäuser Eberhardt, Selbstmord und Beteiligung am Selbstmord in strafrechtlicher Sicht, in Festschrift für Hans Welzel 1974, S. 812.

<sup>13</sup> Schmidhäuser Eberhardt, Selbstmord und Beteiligung am Selbstmord in strafrechtlicher Sicht, in Festschrift für Hans Welzel 1974, S. 817.

<sup>14</sup> Roxin Claus, Festschrift für Dreher, Die Mitwirkung beim Suizid, S. 331ff., S. 334.

<sup>15</sup> Simson Gerhard, Die Suizidtat, S. 45.

Ländern der Versuch oder die Teilnahme am Suizid strafbar ist. Die meisten Länder haben eine solche Norm in Ihren Gesetzbüchern, damit sie dadurch zum Ausdruck bringen, dass aus religiösen, weltanschaulichen oder sozialen Gründen ein derartiges Handeln zum grundsätzlichen Unrecht gehört. So bestehen diese Strafandrohungen nur formal und „in der Realität“ ist es in allen Ländern eine Ausnahme, dass die Mitwirkung an einem Suizid zur Bestrafung führt.<sup>16</sup>

#### d. Beurteilung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strafbarkeit vom Suizid in Deutschland nicht gegeben ist und dass es auch kein Grundrecht oder grundrechtgleiches Recht auf die Selbsttötung gibt. Es kann des Weiteren auch kein Recht auf Selbsttötung aus dem Abwehrrecht aus Art. 2 Abs. II GG abgeleitet werden. Die Argumente von Eberhardt Schmidhäuser kommen aufgrund der Schuldfreiheit auf das gleiche Ergebnis und die Selbsttötung ist in beiden Argumentationsansätzen straffrei. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet einen eigenen Tatbestand für die Strafbarkeit eines Suizidversuches einzuführen. Wie es im internationalen Vergleich zu betrachten ist, hätte ein solcher Tatbestand auch nur formell eine Bedeutung und „in der Realität“ keine schwerwiegende Bedeutung.

#### IV. Beteiligung am Suizid

Da wie oben festgestellt das deutsche Strafgesetzbuch nur die Fremdtötung erfasst, ist die Selbsttötung tatbestandslos und daraus folgt, dass derjenige, der eine freiverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbsttötung lediglich veranlasst, ermöglicht oder fördert, nicht strafbar sein kann. Für die Anstiftung und Beihilfe nach §§ 26, 27 StGB fehlt es gerade an einer

---

<sup>16</sup> Simson Gerhard, Die Suizidtat, S. 49.

tatbestandsmäßigen Haupttat gemäß §§ 26, 27 i.V.m. § 11 Abs. I Nr. 5 StGB.<sup>17</sup> Fraglich ist jedoch die rechtliche Behandlung der Fälle, in denen der Suizid nicht auf einer eigenen Entscheidung des Selbsttötenden beruht. Demnach könnte sich eine Strafbarkeit wegen mittelbarer Täterschaft oder unterlassener Hilfeleistung im Sinne des § 323c StGB ergeben. Demnach ist bei der Beteiligung am Suizid zwischen der Freiverantwortlichkeit des Willens und einer eventuellen Fremdbestimmung oder einer fehlenden Freiverantwortlichkeit des Willens des Selbsttötenden zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt wie oben schon festgestellt, dass eine freiwillige Selbsttötung nicht strafbar ist, daraus folgt ebenfalls dass eine Teilnahme sowie ein Versuch am Suizid straffrei bleiben. Fraglich ist jedoch, ab welchem Zeitpunkt der „Beteiligte“ bei einem Suizid die Tatherrschaft des Suizidenten übernimmt und der Suizident somit nicht mehr über den weiteren Verlauf der Suizidhandlung einwirken kann.

#### a. Tatherrschaft und Teilnahme

Der BGH hat in seinem Urteil vom 05.07.1960, dem sogenannten Gurt-Fall, das Problem der Tatherrschaft erstmals problematisiert. In diesem Fall hat sich der Verlobte der 38 jährigen Angeklagten im Beisein der Angeklagten das Leben genommen, indem er sich mit einem Gurt erhängte. Während das Opfer seinen Kopf durch die Schlinge des Gurtes steckte und sich dann hängen ließ, unternahm die Angeklagte keine Versuche, Ihren Verlobten davon abzuhalten oder zu retten. Sie unternahm nichts, um seinen Tod zu verhindern, sondern zog sich in aller ruhe einen Rock an. Der Verlobte der Angeklagten war infolge der abschnürenden Wirkung der Schlinge und seines Körpergewichts innerhalb weniger Sekunden, nachdem er sich hatte fallen gelassen, bewusstlos und damit handlungsunfähig. Die Angeklagte

---

<sup>17</sup> BGHSt 24, 342 ff.; 32, 262 ff.; 46, 279 ff.

verließ den Raum als das Opfer bereits handlungsunfähig war. Sie hätte auch noch nach, dem Zeitpunkt, in dem er sich in die Schlinge fallen ließ, den Tod mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit abwenden können, wenn sie innerhalb weniger Minuten eingegriffen hätte.<sup>18</sup> Der BGH hat in dieser Entscheidung so argumentiert, dass eine Pflicht zur Suizidverhinderung ab diesem Zeitpunkt beginnt, indem der Suizident seine Tötungshandlung beendet hat oder handlungsunfähig geworden ist und somit die Tatherrschaft auf den Anwesenden übergeht.<sup>19</sup> Die ergibt sich daraus, dass der Wille des Suizidenten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erkennbar ist. Der Suizident kann seinen Willen weder bekannt geben, revidieren oder verändern, wenn er handlungsunfähig, beispielweise bewusstlos ist. Des Weiteren kann der Suizident auch nicht mehr von seiner Tat zurück treten. Es wäre möglich, dass er zu diesem Zeitpunkt seinen Willen geändert hat oder hätte und das er nun sein Leben nicht mehr beenden will, sondern das Weiterleben über sein Tod stellt. Aus diesen Gründen ist jeder „Beteiligte“ dazu verpflichtet Hilfe zu leisten und einen Suizid zu verhindern.

Die Angeklagte im Gurt-Fall hätte ihrem Verlobten demnach helfen müssen. Zu dem Zeitpunkt als er sich in die Schlinge fallen ließ und sein Bewusstsein verlor, hat das Opfer keine Tatherrschaft mehr inne. In diesem Fall hätte es auch sein können, dass der Verlobte davon ausgegangen ist, dass die Angeklagte ihm helfen würde und er somit seinen Willen zum Zeitpunkt des „Falles“ geändert hat.

Aus diesen Gründen ist der BGH zu seiner Entscheidung im Gurt-Fall gekommen: „Wer in einem Zeitpunkt, in dem der Selbstmörder seine Tötungshandlung beendet hat und

---

<sup>18</sup> BGH Urteil vom 5.7.1960; NJW 1960, S. 1821 f.

<sup>19</sup> Sekretariat der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ 2004, S. 103 – 106.

handlungsunfähig ist, bewusst durch pflichtwidriges Unterlassen eine (weitere) Ursache für dessen Tod setzt, macht sich als Täter der (bedingt) vorsätzlichen Tötung auch dann schuldig, wenn ihm der Tod des anderen gleichgültig ist.“<sup>20</sup>

#### b. Garantenpflicht

Die Garantenpflicht bei der Bestrafung von „Beteiligten“ einer Selbsttötung spielte bei den BGH Urteilen eine große Rolle. Der BGH kam regelmäßig zur Bestrafung von Garanten dazu, dass diese wegen Fremdtötung in Form der Unterlassungstäterschaft<sup>21</sup> oder zumindest, wie bei Nichtgaranten wegen unterlassener Hilfeleistung in den durch § 323c gezogenen Grenzen bestraft wurden.<sup>22</sup> Die Rechtsprechung hielt sich bis in die fünfziger Jahre an das grundlegende Urteil des BGH, erst Ende der fünfziger Jahre rückte die Rechtsprechung teilweise ab. Heute wird bei der Frage der Strafbarkeit von Garanten auf die konkreten Umstände im Einzelfall geschaut, somit ist die Bestrafung von der Eigenverantwortlichkeit des Selbsttötungsentschlusses und insbesondere von der Frage abhängig, ob der untätig bleibende Garant das vom Lebensmüden in Gang gesetzte Geschehen beherrscht hat und beherrschen wollte,<sup>23</sup> oder ob der Garant lediglich den „freiwillig-ernsthaften Selbsttötungsentschluss des Schutzbefohlenen achten wollte und sich ihm untergeordnet hat“<sup>24</sup> und es somit am Täterwillen gefehlt hat. Der BGH spaltet damit allerdings das Tatgeschehen in sehr anfechtbarer Weise auf. Demnach geht wie eben schon dargestellt, die Tatherrschaft, nach dem beendeten Selbsttötungsversuch auf den anwesenden Garanten über, in welchem der Suizident handlungsfähig geworden ist, weil es jetzt allein von dem Willen des Garanten

---

<sup>20</sup> BGH Urteil vom 5.7. 1960, 5 StR 131/60 LG Verden.

<sup>21</sup> BGHSt 2, 150.

<sup>22</sup> Wessels/ Hettinger, Strafrecht BT I, Rn. 44.

<sup>23</sup> BGHSt 13, 162.

<sup>24</sup> OLG Düsseldorf, NJW 73, 2215 ff; Geilen, NJW 74, 570ff.

abhängt, ob der Suizident stirbt oder der Tod verhindert wird.<sup>25</sup> Demnach dürfte ein „Helfer“ dem Suizidenten die Selbsttötung vorbereiten, aber er hat ab dem Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten die Tatherrschaft inne und ist zum Handeln verpflichtet. Jedoch vertritt die neuere Rechtsprechung die Meinung, dass der Garant (meist die Angehörigen) sich nicht strafbar macht, wenn der Suizident eine eigenverantwortliche getroffene Entscheidung getroffen hat, sich selbst zu töten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn infolge der Selbsttötungshandlung ein Verlust des Bewusstseins und der Handlungsfähigkeit des Suizidenten eingetreten ist und der Garant lediglich die Meinung des Opfers respektiert.<sup>26</sup> Demnach muss immer auf den Einzelfall abgestellt werden.

#### c. Mittelbare Täterschaft

Die bisherigen Fallvarianten gingen davon aus, dass der Suizident frei verantwortlich gehandelt hat. Handelt der Suizident jedoch nicht frei verantwortlich, so kann für den „Beteiligten“ ein Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft in Betracht kommen.<sup>27</sup> Dies setzt jedoch voraus, dass das gesamte Tatgeschehen als Werk des steuernden Hintermanns ist und dieser den Suizidenten in der Hand hat. Problematisch ist hier jedoch die Abgrenzung.

#### i. Beeinträchtigte Verantwortungsfähigkeit und Zwang

In den Fällen wo der Suizident in seiner Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt ist hält ein Teil der Lehre den Tötungsakt nur dann für unfrei, wenn er unter Voraussetzungen vorgenommen wird,

---

<sup>25</sup> BGH NJW 60, 1821; BGHSt 32, 367, 374.

<sup>26</sup> Fischer Thomas, StGB-Kommentar, vor § 211, Rn. 25.

<sup>27</sup> Fischer Thomas, StGB-Kommentar vor §§ 211-216, Rn. 22.



die denen der §§ 19, 20, 35 StGB entsprechen.<sup>28</sup> Diese Ansichten stützen sich grundsätzlich auf den Strukturunterschied zwischen Selbst- und Fremdschädigung und auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung mit § 216 StGB. Ein Beispiel dafür ist der Sirius-Fall, den der BGH am 05.07.1983 entschieden hat. In diesem Fall hat der Angeklagte eine psychisch labile Frau kennengelernt, mit der er eine intensive Freundschaft entwickelte, bei der Diskussionen über Psychologie und Philosophie im Mittelpunkt standen. Der Angeklagte täuschte die Frau indem er ihr sagte, dass er ein Bewohner des Sterns Sirius sei und er auf die Erde gekommen sei, um einigen wertvollen Menschen nach Ihrem Zerfall ihrer Körper ein Weiterleben Ihrer Seelen auf dem Stern Sirius ermöglichen zu können. Damit das Opfer zu den Auserwählten gehören dürfte, bedürfe sie allerdings einer geistigen und philosophischen Weiterentwicklung. Der Angeklagte führte aus, dass sich die Frau Ihres alten Körpers entledigen müsse und sie einen neuen Körper von ihm erhalten würde. Des Weiteren benötige Sie auch in Ihrem neuen Leben Geld, so dass es erforderlich ist, dass Sie eine Lebensversicherung auf seinen Namen abschließen müsse, damit er Ihr das Geld mit auf den Stern Sirius bringen könne. Nach dem Abschluss der Versicherung forderte der Angeklagte die Frau ihr „jetziges Leben“ zu beenden, indem sie sich in eine Badewanne lege und einen eingeschalteten Fön hineinfallen lassen sollte. Die Frau folgte der Anleitung, jedoch blieb ein tödlicher Stromstoß aus.<sup>29</sup> Der BGH führt in seiner Entscheidung auf, dass der Angeklagte deshalb wegen versuchten (Habgier-) Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 25 Abs. I Alt. 2 StGB) zu bestrafen ist, weil hier nicht eine Beteiligung an einem versuchten Suizid vorliegt. Der Angeklagte hatte die volle Tatherrschaft inne und die Frau zu

---

<sup>28</sup> Roxin Claus, Festschrift für Dreher, S. 343; Roxin Claus, in Leipziger Kommentar, § 25, Rn. 125-127; OGHSt 2, 5, 7.

<sup>29</sup> BGH 32, S. 41ff.

seinem Werkzeug gemacht, da er der Frau geistig und wissenschaftlich überlegen war. Des Weiteren hat die Frau keine Suizidabsicht gehabt, weil Sie davon ausging, sich nicht selbst zu töten, sondern lediglich, dass Ihre physisch-psychische Identität und Individualität eine Modifikation erfahre. Die heutige Rechtsprechung würde auch heutzutage fast 20 Jahre danach höchstwahrscheinlich genauso urteilen, wie man das in den Rechtsprechungen des Katzenkönig-Falls<sup>30</sup> und des Mauerschützenfalls<sup>31</sup> erkennen kann.

#### ii. Täuschung

In den Fällen, in denen sich der Suizident aufgrund einer Täuschung das Leben nimmt genügt die Herbeiführung eines Motivirrtums für sich allein nicht aus.<sup>32</sup> Demnach liegt eine Irrtumsherrschaft nur vor, wenn das Opfer die Bedeutung des Todes als Lebensbeendigung verkennt<sup>33</sup>, oder wenn der Suizidentschluss infolge des Irrtums nicht mehr als Ausdruck eines ernstlichen Verlangens nach dem Tode verlangt werden kann.<sup>34</sup> Demnach ist hier für die Entscheidung erheblich, ob die dem Verlangen zugrundeliegende Einwilligung wirksam ist.

#### d. Unterlassene Hilfeleistung

Es ist fraglich, ob der § 323 c StGB auf die Strafbarkeit von „Beteiligten“ bei einem Suizid anwendbar ist. Denn nach § 323 c StGB ist jeder dazu verpflichtet Hilfe zu leisten, wenn jemand bei einem Unglücksfall oder gemeiner Gefahr oder Not in eine Gefahrenlage gelangt ist. Die Gefahrenlage muss demnach durch einen Unglücksfall, eine Lage gemeiner Gefahr oder durch Not

---

<sup>30</sup> BGHSt 35, 347.

<sup>31</sup> BGHSt 40, 218.

<sup>32</sup> Kühl Kristian, in Jura 10, S.81ff. (82).

<sup>33</sup> BGHSt 32, 38; Roxin Claus, NSTZ 84, 71.

<sup>34</sup> Kühl Kristian, in Lackner/Kühl StGB-Kommentar, vor § 211, Rn. 13.

entstanden sein.<sup>35</sup> Bei einem Selbsttötungsversuch liegt eine gemeine Gefahr und Not nicht vor. Es ist jedoch fraglich, ob der Suizidversuch eine Gefahrenlage durch einen Unglücksfall darstellt. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt, welches unter Umständen auch vom Gefährdeten selbst verursacht werden kann.<sup>36</sup> Nach der Ansicht des BGH<sup>37</sup> ist jede durch eine Selbsttötungshandlung verursachte Gefahrenlage ein Unglücksfall. Jedoch bedarf die Frage der Zumutbarkeit einer Abwendungshandlung besonderer Prüfung. In den Fällen des freiverantwortlichen Suizids zwingt § 323 c in keinem Fall zu Hilfeleistungen gegen den erklärten Willen des Betroffenen.<sup>38</sup> Somit sind Ereignisse, die vom Betroffenen selbst absichtlich und frei verantwortlich herbeigeführt wurden, keine Unglücksfälle im Sinne vom § 323 c StGB.<sup>39</sup> Des Weiteren würde eine Strafbarkeit auch gegen die Gesetzssystematik widersprechen, da aktive Teilnahme am Suizid straflos ist, kann § 323 c für die passive Nicht-Verhinderung nicht zum gegenteiligen Ergebnis führen.<sup>40</sup> Die Strafbarkeit durch § 323c StGB auf eigenverantwortliche Suizide ist demnach, nach herrschender Lehre gleichermaßen zu verneinen.<sup>41</sup> Außer Frage steht die Strafbarkeit bei nicht eigenverantwortlichen Suiziden.

e. Unterschied zwischen Suizidbeihilfe und Sterbehilfe

Die Abgrenzung zwischen Suizidbeihilfe und Sterbehilfe ist nicht ganz unumstritten. Besondere Probleme ergeben sich in den Fällen des versuchten Doppelsuizids. Als Ausgangskonstellation

---

<sup>35</sup> Fischer Thomas, StGB-Kommentar, § 323 c, Rn. 2.

<sup>36</sup> Kühl Kristian, in Lackner/Kühl StGB-Kommentar, § 323 c, Rn. 2.

<sup>37</sup> BGH 6, 147; 13, 162, 168 ff.; 32, 367, 375.

<sup>38</sup> Fischer Thomas, StGB-Kommentar, § 323 c, Rn. 5.

<sup>39</sup> NJW 91, 1120.

<sup>40</sup> Wessels/ Hettinger, Strafrecht BT I, Rn. 63; Maurach/Schröder, Strafrecht BT I, § 55, Rn. 15.

<sup>41</sup> Kindhäuser Urs, Strafrecht BT I, § 4, Rn. 23.

soll folgendes Beispiel dienen, welches an eine BGH-Entscheidung<sup>42</sup> angelehnt ist. Ein Pärchen will sich durch eine Kohlenmonoxyd Vergiftung das Leben nehmen. Sie leiten die Autoabgase in das Autoinnere indem der Mann das Gaspedal durchtritt, während seine Freundin auf dem Beifahrersitz platz genommen hat. Die Beifahrerin verstirbt aufgrund der Vergiftung, während der Mann überlebt. Da sowohl die Teilnahme an einer freiverantwortlichen Selbsttötung als auch die versuchte Selbsttötung tatbestandslos sind, kann sich die Strafbarkeit des Mannes nur noch dadurch ergeben, dass er die Tatherrschaft hatte. Die Beifahrerin hätte zu jeder Zeit, das Auto verlassen können, auch nachdem der Mann das Gaspedal getreten hat. Hier kann nur beiderseitige Beihilfe zur Selbsttötung vorliegen, da sich das Opfer durch das freiverantwortliche und gewollte Einatmen des Gases selbst tötet. Für den überlebenden Mann liegt daher nur eine tatbestandslose Teilnahme vor. Anders ist dieser Fall zu betrachten, wenn die nicht Überlebende die Willensherrschaft verloren hat oder nicht inne hatte. Dies könnte hier der Fall sein, wenn die Frau das Auto hätte verlassen wollen, ihr dies aber nicht möglich gewesen ist. In einem solchen Fall liegt jedoch ab diesem Zeitpunkt kein freiverantwortlicher Suizidversuch der Frau vor und somit kommt auch keine straflose Suizidbeihilfe und keine Sterbehilfe mehr in Betracht, aufgrund des fehlenden Willens der Frau. Hier würde eine Strafbarkeit des Mannes aus der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323 c StGB oder der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB in Betracht kommen.

#### V. Zukünftig ein Tatbestand der Suizidbeteiligung?!

Sowohl der Suizid als auch die Beteiligung an einer Selbsttötung sind in Deutschland straffrei, auch wenn dies immer wieder diskutiert und problematisiert wird. Die Frage die sich

---

<sup>42</sup> BGH 19, 135, 137ff.

abschließend jedoch stellt ist, ob das geändert werden sollte und ein Tatbestand eingeführt werden müsste oder ob die Straffreiheit berechtigt ist und an dem status quo nichts geändert werden sollte. Aufgrund der hohen Selbstmordrate in Deutschland scheint es dringend erforderlich, dass Selbstmordprophylaxe betrieben wird. Es ist jedoch fraglich, ob dies in Form von Tatbeständen geschieht, welche den Suizid und die Beteiligung an diesem unter Strafe stellen. Wie Simson<sup>43</sup> schon 1976 schrieb ist „Die Geschichte des Suizidstrafrechts, die Geschichte seines Versagens“. Geschichtlich betrachtet gibt es keine Anzeichen, dass die Selbsttötungsrate aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gesunken ist oder gesenkt werden könnte. Länder die heute noch diverse Strafbestimmungen haben, weisen ähnlich Hohe Suizidzahlen auf wie Länder ohne Tatbestände rund um den Suizid. Der eingeschlagene Kurs des BGH in der Entscheidung BGHSt 2, 150, in der Garanten erstmals bestraft worden sind, hat die Suizidrate ebenfalls nicht senken können. Das Strafgesetzbuch ist nicht in der Lage die Suizidraten durch eventuelle Strafbarkeitsandrohungen in Form von diversen Tatbeständen einzuschränken. Ein Mensch der sich ernsthaft und entschlossener Weise das Leben nehmen will, wird seine Meinung nicht aufgrund einer Strafbarkeitsandrohung, im Falle eines missglückten Suizids ändern. Eine eventuelle Strafbarkeit von Beteiligten oder sogar Garanten würde ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen, denn im Regelfall wird ein Garant eine ihm nahestehende Person schon dann am Suizid hindern können, wenn er gerade dazukommt. Die gewaltige Höhe der Suizidversuche in Deutschland, die nicht vollendet werden zeigt schon, dass auch ohne eine Strafandrohung der Suizid meist durch Garanten verhindert werden kann. In den wenigen Fällen, in denen der Suizidversuch bemerkt, aber nichts unternommen

---

<sup>43</sup> Simson Gerhard, Die Suizidtat, S. 110.

wird, stellt sich die Schwierigkeit dahingehend, dass eine Überführungschance fast unmöglich ist und somit eine Strafandrohung deswegen schon wirkungslos ist.

a. Anstiftung

Ein Straftatbestand, der die Anstiftung zum Suizid unter Strafe stellt, würde wenig erfolgversprechend sein. Auf der einen Seite liegt eine Anstiftung zum Suizid so gut wie nie vor und auf der anderen Seite ließe sich eine Anstiftung in der Rechtspraxis fast nicht nachweisen.

b. Aktive Beihilfe

Eine aktive Beihilfe ist ebenfalls sehr selten und man könnte sich diese nur darin vorstellen, dass der „Beihilfeleistende“ beispielsweise eine Waffe besorgt. In der Rechtspraxis müsse nachgewiesen werden, dass der „Täter“ zum Zeitpunkt der Beschaffungshandlung darüber Kenntnis hatte, dass sich der Suizident das Leben nehmen wollte. Dies wird recht schwer sein nachzuweisen, da die Suizidenten in den meisten Fällen verhindern, dass der „Beteiligte“ von dem Suizid Kenntnis erlangt. Des Weiteren wird der „Täter“ in den meisten Fällen äußern, dass er die Suizid Gedanken nicht ernst genommen habe. Sollte der „Täter“ die Waffe oder das „Tötungsmittel“ aus Barmherzigkeit besorgt haben, dann würde eine Strafbarkeit aus § 216 StGB in Betracht kommen.

c. Unterlassung

Bei einer eventuellen Strafbarkeit durch Unterlassen eines Suizids ist müsste unterschieden werden zwischen einer Unterlassung, welchen den Suizid im Allgemeinen verhindert und einer Unterlassung der Überlebenshilfe nach der Suizidhandlung. Da ein

Unterlassen von der Suizidhandlung meist in dem Bereich der Garanten liegt ist es ebenfalls fraglich, ob dies den gewünschten Erfolg einer Verminderung der Suizidrate mit sich bringt. Die Gründe, warum die Garanten meist ein Einschreiten unterlassen liegt in den meisten Fällen im privaten, familiären Bereich und dies würde nicht der Zweck einer solchen Norm abdecken.

#### VI. Fazit

Das Thema der Strafbarkeit von Suizid ist in der Vergangenheit immer wieder diskutiert worden und wird auch immer wieder diskutiert werden. Eine Gesetzesänderung, welche die Beteiligung am Suizid und den fehlgeschlagenen versuchten Suizid unter Strafe stellt wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht geben. Künftige Rechtsprechungen werden immer wieder Anlass zur Diskussion über diese Problematik geben.

*„ Der Selbstmord ist ein Ereignis der menschlichen Natur, welches,  
mag auch noch so viel darüber gesagt und geschrieben sein, in jeder  
Zeitepoche wieder einmal verhandelt werden muß.“*

Johann Wolfgang von Goethe

Deutscher Dichter (1749 - 1832)



## **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, Friedrich Berger, die vorliegende Seminararbeit nur mit den zulässigen Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben.

Leipzig, der 01. April 2012

(Friedrich Berger)